Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5345**

17. Wahlperiode 04. 04. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Ingrid Hönlinger, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4924 –

Polizeieinsätze bei Protesten gegen Atom-Transporte

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei den Protesten gegen den Castor-Transport Anfang November 2010 haben rund 17 000 Bundes- und Länderpolizisten sowie ausländische Polizisten mit Hilfe der Bundeswehr in einem der größten Polizeieinsätze der deutschen Nachkriegsgeschichte vor allem im Wendland vom 5. bis 9. November 2010 zahlreiche Demonstranten zum Teil schwer verletzt, z. B. durch schmerzhafte Hebel- und Würgegriffe, durch Hiebe mit neuartigen Schlagstöcken, durch literweise Pfefferspray und durch großflächiges Verschießen von Reizgas-Granaten wie seit vielen Jahren nicht mehr.

Auch bei dem Castor-Transport am 16./17. Februar 2011 von Karlsruhe nach Lubmin wurden Demonstranten, insbesondere vor dem Zwischenlager bei Kemnitz, durch gewaltsames Einschreiten der Polizei, u. a. mit Gas, verletzt.

Bezüglich vor allen des ersteren Einsatzes liegen viele Hinweise vor auf mangelhafte Absprachen und heftige Kontroversen zwischen Bundespolizei, Länderpolizeien und deren Einsatzleitungen. Dabei soll die Bundespolizei stets auf härteres, gewaltsameres Vorgehen gedrängt und dies praktiziert haben, während letztere grundsätzlich auf Deeskalation und Dialog gesetzt haben.

Angesichts dessen ist auch zu klären, ob das Bundesministerium des Innern und das Bundeskanzleramt im Rahmen ihrer geänderten Atompolitik diese harte Linie der Eskalation gegenüber Demonstranten gebilligt oder sogar angeordnet haben (wie der Verdacht entsprechenden Regierungshandelns in Stuttgart kürzlich zum Thema eines Untersuchungsausschusses geworden ist).

Daher fragen wir die Bundesregierung zu diesem Einsatz:

(grundsätzlich jeweils bezogen auf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. März 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundeswehr und Bundesamt für Verfassungsschutz sowie auf Erkenntnisse der Bundesregierung auch bezüglich Länderpolizeien,

b) Männer und Frauen, ungeachtet der hier zur Vereinfachung durchgängig verwendeten männlichen Endungen).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Gesamteinsatzleitung für die Durchführung der Nukleartransporte lag für den Transport von La Hague nach Gorleben (CASTOR-Transport) bei der Polizeidirektion Lüneburg des Landes Niedersachsen. Beim Transport von Karlsruhe nach Lubmin in das Zwischenlager Nord in Mecklenburg-Vorpommern (Karlsruhe-Transport) oblag die Einsatzleitung der Polizeidirektion Anklam des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Auskünfte und Angaben zu Einsatzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines Landes obliegen der jeweiligen Landesregierung.

Die Einsatzführung zum CASTOR-Transport für den Aufgabenbereich der Bundespolizei oblag der Bundespolizeidirektion Hannover und zum Karlsruhe-Transport der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt.

Die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und den jeweiligen Polizeien der Länder erfolgte wie bisher vertrauensvoll und auf der Grundlage abgestimmter Einsatzkonzepte und Befehle.

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf polizeifachliche Festlegungen und Fragen der Einsatzführung genommen. Sie ist der festen Überzeugung, dass sowohl die Bundespolizei als auch die Polizeien der Länder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung rechtmäßig gehandelt haben.

I. Befehls- und Einsatzstruktur, Kapazitäten, Kosten

1. a) Wer im

– Bundeskanzleramt,

– Bundesministerium des Innern (BMI)

je ab Ebene Unterabteilungsleiter hat sich bis zum 9. November 2010 mit Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes befasst, insbesondere die Bundeskanzlerin und der Bundesminister des Innern selber (bitte vollständige Aufzählung),

b) je wann,

c) in je welcher Weise?

d) Welche Wünsche oder Anordnungen haben dabei vor allem die Bundeskanzlerin und der Bundesminister des Innern selbst geäußert?

Im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern wurden die Hausleitungen im Rahmen der bestehenden Strukturen über die mit dem CASTOR-Transport zusammenhängenden Fragen unterrichtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Für welche Aufgaben war die Bundespolizei
   a) sachlich,
   b) räumlich,
   c) funktionell

   im Einzelnen zuständig?

Die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei hat sich nach § 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) gerichtet. Die Bundespolizei war demnach dafür zuständig, auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohten.

3. a) Gab es eine neue Organisationsform innerhalb der Bundespolizei (vgl. Berliner Zeitung vom 22. November 2010)?

Nein.

b) Wenn ja, welche strukturellen Veränderungen wurden vorgenommen?

Entfällt.

c) Von welcher Stelle wurde sie angeordnet?

Entfällt.

d) Warum?

Entfällt.

e) Ist die Aussage des heutigen Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei Bernhard Witthaut zutreffend, dass es Kommunikationsprobleme zwischen Bundespolizei und Gesamteinsatzleitung gab (Berliner Zeitung vom 22. November 2010)?

Nein. Die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und Landespolizei verlief vertrauensvoll.

4. a) Inwieweit trifft es zu, dass die Bundespolizei diesmal – abweichend von früheren Castor-Einsätzen – nicht nur für die Bahnanlagen selbst, sondern für den gesamten „Einsatzabschnitt Schiene“, also den gesamten Einsatzraum zwischen Lüneburg und Dannenberg die Einsatzleitung hatte?

Die Zuständigkeit der Bundespolizei richtete sich wie in den vorherigen Jahren nach § 3 BPolG; diese umfasste auch die Bahnstrecke zwischen Lüneburg und Dannenberg. Einen „Einsatzabschnitt Schiene“, der den gesamten Einsatzraum zwischen Lüneburg und Dannenberg umfasste, gab es nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

b) Falls ja, warum?

Entfällt.

5. a) Wer hat diese Einsatzstruktur letztlich angeordnet?

   b) Welchen Einfluss nahm darauf das BMI (durch je welche Voten, welcher Vertreter)?

Entfällt.

6. a) Gab es vor, während und nach dem Castor-Einsatz unterschiedliche Auffassungen zwischen den Länderpolizeien und der Bundespolizei über die – gegenüber den vorherigen Einsätzen – geänderte Einsatzstruktur und Durchführung des Einsatzes, und wenn ja,

   b) je zwischen wem und wann,

   c) je bzgl. welcher Details,

   d) wie votierten die Beteiligten je, vor allem die Vertreter der Bundespolizei?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es vor, während und nach den Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem CASTOR-Einsatz keine unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundes- und Landespolizei zu Fragen der Struktur und Durchführung des Einsatzes.

Im Vorfeld des Einsatzes gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen, wer für die Räumung von Gleisen zuständige Polizeibehörde ist, nachdem die zuständige Versammlungsbehörde des Landes Niedersachsen dort eine Versammlung aufgelöst hat. Die Bundespolizei vertrat die Auffassung, dass dies von der bundespolizeilichen Kompetenz umfasst sei.

7. Inwieweit trifft es zu, dass

   a) am frühen Morgen des 9. November 2010 zwischen ca. 6.30 Uhr bis kurz vor 7 Uhr vorübergehend die Leitung des Einsatzes für die Räumung der Sitzblockade vor dem Zwischenlager bei Gorleben von der Landes- auf die Bundespolizei übergegangen ist, jedoch wegen deren Brutalität beim Räumen sowie diesbezüglicher Beschwerden von Beobachtern rasch wieder um kurz vor 7 Uhr an die Landespolizei zurückübertragen worden ist;

   b) sich dafür unmittelbar nach der Einfahrt der Castoren ins Zwischenlager vor dessen Tor eine Sprecherin der Polizeieinsatzleitung Lüneburg öffentlich entschuldigte sowie gegenüber Medien „überrascht“ über die Bundespolizei zeigte (taz online, „Castor-Ticker“ 9. November 2010, 7.15 Uhr)?

   c) Was lag diesem Eingreifen der Bundespolizei sowie deren Abberufung aus der Einsatzleitung zugrunde?

Die Leitung des Einsatzes zum Schutz des Straßentransportes oblag dem Land Niedersachsen. Ein Übergang der Einsatzleitung auf die Bundespolizei erfolgte nicht. Die Bundesregierung kann zu Vorgängen, die den Verantwortungsbereich eines Landes betreffen, keine Aussage treffen.

8. Nach welchem Recht (Bundespolizeigesetz, Landespolizeirecht) wurde je
   a) auf den Bahnanlagen,
   b) abseits der Bahnanlagen,
   c) beim Objektschutz des Castor-Transportes

   vorgegangen?

Auf die Antwort zu Frage 2 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. a) Wie viele sogenannte Konfliktvermittler der Bundespolizei waren im Einsatz?
   b) Je wie viele waren
      aa) in die Einsatzeinheiten integriert,
      bb) bewaffnet,
      cc) nur als Berater tätig?
   c) Inwieweit trifft es zu, dass
      aa) Konfliktmittler der Länderpolizeien aufgrund anderer Konfliktmanagement-Kultur grundsätzlich unbewaffnet, nicht in Einsatzeinheiten integriert und nur beratend tätig wurden,
      bb) Länderpolizeien zehnmal mehr Konfliktmittler einsetzten als die Bundespolizei?
   d) Oder in welchem Zahlenverhältnis standen Konfliktmittler der Länder- und der Bundespolizeien?

Die Bundespolizei hatte 14 Polizeivollzugsbeamte als Konfliktmanager eingesetzt. Die Koordination des Einsatzes, dieser Konfliktmanager, in Einzelfällen auch die Zuordnungen zu einzelnen Einsatzeinheiten, erfolgte durch eine gemeinsame Stabstelle von Bundespolizei und Landespolizei Niedersachsen. Eine Integration in Einsatzeinheiten erfolgte indes nicht.

Die Beamten der Bundespolizei, die als Konfliktmanager eingesetzt wurden, waren mit ihrer persönlichen Ausstattung ausgerüstet.

Angaben zu vergleichbaren Beamten der Landespolizei obliegen der zuständigen Landesregierung.

10. a) Wie viele Bundespolizisten waren insgesamt im Einsatz?
    b) Wie viele davon waren vom 5. bis 9. November 2010 im Wendland?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

c) Wie viele davon wurden erst ab dem 5. November 2010 hinzugezogen?

452 Polizeivollzugsbeamte.

d) Wie viele waren zwischen dem 5. bis 9. November 2010 im Wendland zwecks verdeckter Ermittlung bzw. Aufklärung zivil gekleidet?

Zur Aufklärung waren 266 Beamte der Bundespolizei, deren Einsatz überwiegend in ziviler Kleidung stattfand, eingesetzt, davon ca. 30 Beamte als Tatbeob-

achter der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Bundespolizei (BFE).

e) Wie viele Bundespolizisten befanden sich bundesweit noch in Reserve und hätten ins Wendland hinzugezogen werden können?

Die Bundespolizei hatte keinen Einsatzabschnitt Reserve gebildet.

f) Wie viele Länderpolizisten waren der Bundespolizei im „Einsatzabschnitt Schiene“ unterstellt?

Polizeibeamte der Länder waren der Bundespolizei nicht unterstellt.

Im Hinblick auf den in der Frage genannten „Einsatzabschnitt Schiene“ wird auf die Antwort zu Frage 4a und im Übrigen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. a) Wie viele Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz sowie der Bundeswehr waren in der 43. bis 45. Kalenderwoche 2010 im Wendland bezüglich der Castor-Proteste,

b) je zu welchen Tätigkeiten,

c) je zwischen dem 5. bis 9. November 2010 im Wendland zivil gekleidet unter Protestteilnehmern zwecks verdeckter Ermittlung bzw. Aufklärung,

d) je wo genau,

e) je wann genau

eingesetzt?

Es waren keine Angehörigen der Bundeswehr bezüglich der „Castor-Proteste“ eingesetzt. Drei Soldaten (je ein Soldat pro Schicht vor Ort) des Bezirksverbindungskommandos Lüneburg befanden sich als Verbindungselement Zivil-Militärische Zusammenarbeit/Inland im Leitungsstab CASTOR der Landespolizei Niedersachsen bei der Polizeidirektion Lüneburg zur Beratung/Koordinierung der logistischen Unterstützungsleistungen der Bundeswehr.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat zwei Mitarbeiter zur Lageerkundung, insbesondere zur Feststellung der Anreise bzw. des Aufenthaltsortes von gewaltbereiten Personen/Gruppierungen, anlässlich des CASTOR-Transportes im November 2010 eingesetzt. Die Mitarbeiter des BfV verrichteten ihren Dienst im gesamten Bereich Hitzacker/Lüchow/Dannenberg in ziviler Kleidung. Ihrem Auftrag entsprechend befanden sie sich nicht unter den Protestteilnehmern.

Angehörige des BKA waren anlässlich der Proteste im oben genannten Zeitraum nicht im Wendland eingesetzt.

12. a) Wie viele Polizisten welcher Bundesländer waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Einsatz (bitte aufschlüsseln nach Ländern und Zahlen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren im Rahmen des CASTOR-Einsatzes ca. 20 000 Polizeibeamte in Niedersachsen eingesetzt, darunter 11 836 Landespolizisten (5 091 Niedersachsen, 6 745 Bereitschaftspolizisten der Länder).

Die Länder unterstützten das Land Niedersachsen nach Kenntnis der Bundesregierung wie folgt:

Baden-Württemberg:	– 4 Bereitschaftspolizeihundertschaften (BPH)
	– 1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFH)
	– 1 Technische Einsatzeinheit (TEE)
Bayern:	– 3 BPH
	– 1 BFH
	– 1 TEE
Berlin:	– 5 BPH
Brandenburg:	– 4 BPH
	– 1 TEE
Bremen:	– 1 BPH
	– 1 BFE
	– 1 TEE
Hamburg:	– 2 BPH
Hessen:	– 2 BPH
	– 2 BFH
	– 1 TEE
Mecklenburg-Vorpommern:	– 2 BPH
	– 1 TEE
Nordrhein-Westfalen:	– 11 BPH
	– 2 TEE
Rheinland-Pfalz:	– 2 BFE
	– 1 TEE
Saarland:	– 1 BPH
Sachsen:	– 3 BPH
Sachsen-Anhalt:	– 3 BPH
	– 1 BFH
	– 1 TEE
Schleswig-Holstein	– 2 BPH
Thüringen:	– 1 BPH
	– 1 BFH.

b) Wie viele davon waren vom 5. bis 9. November 2010 im Wendland?

c) Wie viele davon wurden erst ab dem 5. November 2010 hinzugezogen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Land Niedersachsen am 7. November 2011 die Länder um zusätzliche Unterstützungskräfte gebeten, die wie folgt im Anschluss zum Einsatz kamen:

Brandenburg:	– 1 BPH
Berlin:	– 2 BPH

Baden-Württemberg:	– 3 BPH
Hessen:	– 1 BFH
	– 1 BPH
	– 1 TEE
Nordrhein-Westfalen:	– 2 BPH
Rheinland-Pfalz:	– 2 BFE
	– 1 TEE
Sachsen:	– 1 BPH
Sachsen-Anhalt:	– 1 BPH.

d) Wie viele Länderpolizisten befanden sich bundesweit noch in Reserve und hätten ins Wendland hinzugezogen werden können?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

13. Wie lange waren die Bundespolizisten im Einsatz

a) durchschnittlich,

b) im Einzelfall höchstens,

c) insgesamt („Mannstunden"),

d) ohne Pause durchgehend/höchstens?

Insgesamt fielen für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei 677 306 sogenannte Mannstunden an. Eine aussagekräftige Angabe zur durchschnittlichen Einsatzzeit der einzelnen eingesetzten Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei kann daraus aufgrund der je nach Einsatzabschnitt und -lage unterschiedlichen Belastung nicht hergeleitet werden. Um die Sicherheit der Bürger sowie des Transportes nicht zu gefährden, mussten bei einzelnen Einsatzabschnitten in Einzelfällen Spitzenbelastungen von bis zu 28 Stunden hingenommen werden. Hierin enthalten sind grundsätzlich auch die Zeiten, die für die Verlegung zum und vom Einsatzraum erforderlich waren.

14. Wie lauten die zu Frage 12 entsprechenden Antworten – nach Kenntnis der Bundesregierung – für Länderpolizisten?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Welche Aufgaben wurden unter der Einsatzleitung der Bundespolizei im einzelnen wahrgenommen (z. B. Begleitung des Castorzugs, Objektschutz)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

16. Wie viele Mitarbeiter der Bundespolizei, der in Frage 11 genannten Behörden sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Landespolizeien und -ämter für Verfassungsschutz waren jeweils zwischen dem 5. bis 9. November 2010 im Wendland zivil gekleidet unter Protestteilnehmern zwecks verdeckter Ermittlung bzw. Aufklärung tätig

a) insgesamt je Dienststelle während dieser Zeit,

b) am 7. November 2010 morgens im Raum Leitstade/Harlingen,

c) je in den einzelnen Camps der Protestierer im Wendland (z. B. Köhlingen, Metzingen, Hitzacker, Gedelitz, Essowiesen Dannenberg, Laase, vor allem in denen entlang der Schienenstrecke)?

Auf die Antworten zu den Fragen 10d und 11 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesbehörden hat die Bundesregierung keine Kenntnisse, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. a) Wie viele Vollzugsbeamte der Beweis- und Festnahmeeinheiten (BFE) der Bundespolizei waren im Wendland eingesetzt?

b) Waren diese teils zivil gekleidet, verdeckt ermittelnd bzw. aufklärend tätig?

c) Wenn ja, je wie viele wurden wo und zu welchen Zwecken eingesetzt?

Die Bundespolizei setzte 10 BFE in wechselnden Einsatzstärken ein. Hinsichtlich der in den BFE integrierten Tatbeobachter wird auf die Antwort zu Frage 10d verwiesen. Deren Einsatz erfolgte im gesamten Einsatzraum der Bundespolizei.

18. a) Für welche Aufgaben werden die BFE der Bundespolizei sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Länderpolizeien üblicherweise trainiert und eingesetzt?

Das Aufgabenspektrum der BFE der Bundespolizei reicht von einer offenen Bereitstellung mit präventivpolizeilichem Charakter bis hin zur Durchführung von beweissichernden Festnahmen.

Das gilt nach Kenntnis der Bundesregierung auch für die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Länder.

b) Innerhalb welcher europäischer oder internationaler Programme waren oder sind die BFE ggf. je tätig?

Die BFE der Bundespolizei waren und sind derzeit nicht an europäischen oder internationalen Programmen beteiligt.

c) Haben die BFE an der Gendarmerie-Übung „European Police Force Training“ im Juli 2010 im brandenburgischen Lehnin teilgenommen?

Am „European Police Force Training“ haben einzelne Angehörige von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Bundespolizei teilgenommen. Darüber hinaus waren Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten als Funktionspersonal bei der Übung eingebunden.

19. a) Welche Kosten wurden im Zusammenhang des Castor-Einsatzes verursacht für den Einsatz (je inkl. Überstundenabgeltung und Reisekosten)

aa) der Bundespolizei,

Der Bund trägt die anlässlich der CASTOR-Transporte im November 2010 und Februar 2011 durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich bei Schienentransporten (bahnpolizeilicher Aufgabenbereich) entstandenen Kosten. Die für diese originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Aus-

gaben sind in den Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25, der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst. Gleiches gilt für die Kosten, die dem Bund bei der Unterstützung des Landes Niedersachsen in dessen Zuständigkeitsbereich (Straßentransport) entstanden sind.

bb) bzw. für Amtshilfeleistungen der Bundeswehr,

Die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für die Bundespolizei und die Landespolizeien beschränkten sich auf die Bereitstellung von Liegenschaften und Verpflegung für die Einsatzkräfte im Rahmen der technisch-logistischen Amtshilfe. Diese Leistungen wurden aus dem Regelbetrieb erbracht, zusätzliche Personalkosten sind nicht entstanden.

Für die Bereitstellung von Verpflegung wurden der Bundespolizei für den CASTOR-Transport bisher 2 167 Euro in Rechnung gestellt.

Die Mitnutzung von Liegenschaften ist für die Bundespolizei unentgeltlich. Der Landespolizeidirektion Lüneburg wurden für die Mitbenutzung der Liegenschaften anlässlich des CASTOR-Transports im November 2010 durch die Landespolizeien insgesamt 56 861 Euro berechnet.

cc) der anderen unter Frage 11 genannten Bundesbehörden,

Die Kosten für die Erfüllung der originären Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind im Haushaltsplan eingestellt und werden nicht gesondert erfasst.

dd) der einzelnen Landespolizeien und -ämter für Verfassungsschutz nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte differenzieren nach Ländern)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

b) Erstattet Niedersachsen dem Bund die entstandenen Kosten?

c) Falls nein, warum verzichtet der Bund auf die Erstattung?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

20. Welche bundesbehördlichen Organisationseinheiten (z. B. des BKA, BfV, EG Castor, BFE der Bundespolizei) agierten ohne jederzeitiges Wissen der Gesamteinsatzleitung bei der Polizei Lüneburg?

Die Bundesregierung kann über den Kenntnisstand der Gesamteinsatzleitung des Landes Niedersachsens keine Aussage treffen.

II. Einsatz von Reizgas und Reizstoffen

21. a) Welche Produkte (Art der chemischen Substanz, genauer Produktname), Verpackungseinheiten (Verpackung, Anwendung) und ggf. Abschussgeräte (sog. Mehrzweckpistole) von

aa) Pfefferspray/Gas,

bb) sonstigem Gas

setzte die Polizei in je welchen Mengen im November 2010 an der Schiene (Leitstade, Harlingen) und Straße (Dannenberg, Gorleben, andere Orte) ein?

Die Bundespolizei verfügt über Reizstoffsprühgeräte RSG 3 (30 ml, Mehrweggerät oder 60 ml Einweggerät) und RSG 4 (400 ml). Der exakte Verbrauch ist nicht ermittelbar. Die Bundespolizei hat weder Reizgas noch sonstiges Gas eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu den Fragen 5a und 5b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) verwiesen.

b) Wie lauten die entsprechenden Angaben bezüglich der Einsätze gegen Castor-Demonstranten am 16./17. Februar 2011?

Die Bundespolizei hat im Zusammenhang mit dem Karlsruhe-Transport keine Reizstoffe eingesetzt.

c) Gehören o. g. Produkte zur Standardausstattung der Bundespolizei?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

d) Wenn ja, welche Einheiten sind je mit welchen der in Frage 21a aufgeführten Mittel ausgerüstet?

Grundsätzlich sind alle Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei mit einem RSG ausgestattet.

22. a) Wie ist der Einsatz rechtlich geregelt?

aa) An welche Voraussetzungen ist der Einsatz geknüpft?

Nach § 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) ist deren Gebrauch zulässig, wenn der Einsatz von körperlicher Gewalt und deren Hilfsmitteln keinen Erfolg versprechen und damit der Gebrauch von anderen Waffen (Hiebwaffen und Schusswaffen) vermieden werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

bb) Gibt es hierzu Dienstvorschriften?

Ja.

cc) Wenn ja, welche?

Polizeidienstvorschrift 202 (Aus- und Fortbildung an Führungs- und Einsatzmitteln der Einsatzeinheiten).

b) Gab es konkret für den Castor-Transport 2010 eine Weisungslage über den Einsatz von Reizgas für die Bundespolizei?

Es gab eine Weisungslage zum Umgang mit Reizstoffen.

c) Wenn ja, welche?

Im Einsatzbefehl der Bundespolizei wurden u. a. der Einsatz von Wasserwerfern mit Beimischung von Reizstoffen und der Einsatz von Reizstoffwurfkörpern unter Vorbehalt des Polizeiführers gestellt. Derartige Einsätze erfolgten nicht.

d) Welche Stellen des BMI waren daran beteiligt, diese Weisungen zu initiieren oder zu formulieren?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Welche Erfahrungen und Kenntnisse über die Wirkungen der eingesetzten Chemikalien auf Personen mit üblichem und ggf. reduziertem Gesundheitszustand (Krankheiten, Allergien, Erschöpfung etc.) gibt es?

Erfahrungsgemäß erzeugt Reizstoff mit dem Wirkstoff Pelargonsäure-Vanillylamid (PAVA) bei fast allen Personen Augenreizungen.

24. a) Wie viel der einzelnen Chemikalien in je welchen Verpackungseinheiten und Einsatzformen (Granaten, Pfefferspray etc.) wurden je in welcher Menge verwendet bzw. verbraucht

aa) in Leitstade/Harlingen am Morgen des 7. November 2010,

bb) insgesamt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 5b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

b) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auch Geschosse in Form der Reizstoffpatrone Kaliber 40mm, RP 721 – 8 CS eingesetzt?

Wenn ja, wie viele?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnis. Die Bundespolizei ist damit nicht ausgestattet.

25. a) Auf welcher Informationslage

aa) der Einsatzleitung,

bb) der Beamten vor Ort

erfolgten die Pfeffer- und Gaseinsätze in Leitstade/Harlingen?

Die Entscheidung zum Einsatz von Pfefferspray (kein Gas) trafen jeweils die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor Ort bzw. deren direkte Vorgesetzte aufgrund eigener Lagebeurteilung, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhaltens des polizeilichen Gegenübers.

b) Welche Rolle spielten hierbei vorangehende Abfragen in Gefährderdateien?

Keine.

26. a) Wie bewertet die Bundesregierung den massenhaften Einsatz der in Frage 21a genannten Gase insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme rechtfertigten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Reizstoffen durch die Bundespolizei nicht vorgelegen hätten.

b) Wie würdigt die Bundesregierung, dass die Wirkstoffe des eingesetzten Reizgases

aa) Chloracetophenon (CN) als „Weißkreuz“-Gift 1925 im Genfer Gaskriegsprotokoll sowie 1969,

bb) und „o-(Clorbenzyliden)malodinitril“ (CS) nach dem massenhaften Einsatz in Vietnam durch US-Amerikaner auf der 24. Vollversammlung der Vereinten Nationen 1969 (vgl. DER SPIEGEL 28/1981 vom 6. Juli 1981) und im Pariser Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 durch die Vereinten Nationen international geächtet wurden (www.spiegel.de)?

Die Bundespolizei hat die in der Frage beschriebenen Wirkstoffe nicht eingesetzt.

c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für künftige Einsätze dieser Reizgase?

Die Bundespolizei wird auch künftig Reizstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen einsetzen.

27. a) Wurde der Reizgaseinsatz gegen zwei Greenpeace-Kletterer am 9. November 2010 in Laase (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 9. November 2010, Interview junge Welt vom 12. November 2010, S. 2) tatsächlich von der Bundespolizei durchgeführt?

b) Wenn ja, aufgrund welcher Erwägungen wurde das Reizgas eingesetzt?

c) Ist die Bundespolizei bereit, den dabei erheblich verletzten Kletterern Schadenersatz zu leisten?

d) Gab es eine Spezialeinheit der Landes- oder Bundespolizei für den Umgang mit Kletterern?

aa) Wenn ja, war diese am 9. November 2010 in der Nähe anwesend?

bb) Wenn nein, warum nicht?

Der in den Fragen bezeichnete Sachverhalt ereignete sich im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei Niedersachsen. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Bundespolizei verfügt über Höheninterventionsteams, die sie im originären Zuständigkeitsbereich eingesetzt hat.

III. Freiheitsentziehungen

28. a) Wie viele Freiheitsentziehungen gab es bei den Einsätzen am 5. bis 9. November 2010 und 16./17. Februar 2011 je?

b) Was war die durchschnittliche, was die Höchstdauer?

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 5. bis 9. November 2010 sechs Personen die Freiheit entzogen. Die Höchstdauer hat im Einzelfall 23 Stunden betra-

gen. Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsentziehungen hat 20 Stunden betragen.

Im Zeitraum vom 16. bis 17. Februar 2011 hat sie insgesamt 120 Personen die Freiheit entzogen.

Diese Maßnahmen dauerten überwiegend wenige Minuten, im Höchstfalle vier Stunden.

c) Wie viele Personen wurden für welchen Zeitraum in Untersuchungshaft genommen?

Die Anordnung von Untersuchungshaft obliegt den zuständigen Justizbehörden.

29. a) Wer hat die Räumung der Sitzblockade von Harlingen in der Nacht 7./8. November 2010 angeordnet, ein Bundes- oder ein Landespolizist?

b) Warum wurde angesichts der Einsatzbedingungen (Dunkelheit, Kälte, übermüdete Polizisten in übermäßig langen Einsätzen) nicht bis zum Morgen gewartet?

c) Erfolgte auch diese Räumung entsprechend der Einsatzstruktur durch die Bundespolizei nach dem Bundespolizeigesetz (BPolG)?

d) Gab es (wessen) Widerspruch aus der Einsatzleitung oder durch Länderpolizisten?

e) Wenn ja, aus welchen Gründen?

f) Wie wurde darauf reagiert, und wie wurde den geäußerten Bedenken Rechnung getragen?

Der in den Fragen dargestellte Sachverhalt erfolgte in der Zuständigkeit der Polizei des Landes Niedersachsen. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. a) Wer hat die anschließende Einkesselung („Gefangenen-Sammelstelle“) angeordnet?

b) Wann wurde die Einkesselung angeordnet?

c) Auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

d) Warum wurde keine vorherige richterliche Entscheidung nach Artikel 104 des Grundgesetzes eingeholt?

e) Warum wurde eine solche Richterentscheidung auch dann nicht beantragt, als die Verbringung der Blockierer in den aus Fahrzeugen der Bundespolizei gebildeten provisorischen Kessel begann, obwohl eine mehrstündige Dauer unter unzumutbaren Gewahrsamsbedingungen absehbar war?

f) Wer trägt persönlich dafür die Verantwortung?

31. a) Warum konnten – entgegen vorheriger Zusicherungen – Betroffene in dem Kessel, die dies wünschten, weder ihre Personalien nennen noch eine Zuführung zu Richtern erreichen?

b) Wer trägt hierfür die Verantwortung?

32. a) Wer hatte bezüglich des Umgangs mit der Sitzblockade in Harlingen sowie der Einrichtung des Kessels die letzte Entscheidung, auch über

Absprachen mit den Sprechern der Sitzblockaden und den Vermittlern (Pastoren, Anwälte, Demonstrationsbeobachter, Abgeordnete)?

b) Gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen Landes- und Bundespolizei über die Räumung der Blockade zur Nachtzeit mit übermüdeten Beamten im Dunkeln?

c) Welche Differenzen gab es gegebenenfalls?

d) Wie votierte die Bundespolizei dazu?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

IV. Drohnen

33. a) Welche Luft-, Satelliten-, Wärmebild und sonstigen Übersichtsdarstellungen standen den Einsatzkräften im Zusammenhang mit den Castor-Transporten 2010 und 2011 zur Verfügung?

b) Womit und von wem wurden sie je angefertigt?

Auch durch Bundeswehr- oder ausländische Stellen?

c) Für welche Zwecke (Koordination, Aufklärung, Strafverfolgung etc.) wurden sie eingesetzt?

Die Bundespolizei verfügte über Übersichtsdarstellungen des ihr obliegenden räumlichen Zuständigkeitsbereichs, die sie durch eigene Wärmebildgeräte, Foto- und Videokameras gefertigt hat. Diese dienten der Planung und Führung von Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei.

Die Bundeswehr oder ausländische Stellen haben keine Luft-, Satelliten-, Wärmebild- und sonstigen Übersichtsdarstellungen im Zusammenhang mit den CASTOR-Transporten 2010/2011 angefertigt.

d) Welche Auflösung hatte das Bild- und Filmmaterial?

Das Bild und Filmmaterial hatte eine Auflösung von mindestens 4 Megapixeln beziehungsweise bis zu 1 280 × 720 Bildpunkten.

e) Waren Personen darauf erkennbar oder (ggf. durch Bearbeitung) identifizierbar?

Personen waren sichtbar, aber nicht identifizierbar.

f) Was war sonst auf dem Bildmaterial erkennbar?

Auf dem vorgenannten Bildmaterial waren außer den Bahnanlagen entlang der Transportstrecke vereinzelt auch Häuser, Straßen, Wege sowie Kraftfahrzeuge und Personen sichtbar.

g) Wie wurde mit dem Bildmaterial weiter verfahren?

aa) Kam es auf dieser Grundlage zu Datenabgleichen, ggf. mit welcher Stelle?

bb) Kam es zu Datenspeicherungen, und wenn ja,

cc) in welcher Datei,

dd) zu welchem Zweck?

Die Bundespolizei hält die angefertigten Übersichtsaufnahmen ihres räumlichen Zuständigkeitsbereiches für vergleichbare Einsätze vor. Die während des Einsatzes gefertigten Bildaufnahmen wurden automatisch überschrieben und

spätestens mit Beendigung des jeweiligen Einsatzes gelöscht. Ein Datenabgleich mit anderen Stellen erfolgte nicht.

34. a) Wann und wo wurden unbemannte Fluggeräte (im Folgenden: Drohnen) während der Castor-Transporte eingesetzt (möglichst Karte mit genauem Gebiet, Flughöhen, Dauer angeben)?

b) Von wem wurde der Einsatz angeordnet?

c) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Einsatz angeordnet?

d) Sofern es § 12a Absatz 1 des Bundesversammlungsgesetzes war:

aa) Welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ lagen angeblich vor?

bb) Welche „erheblichen Gefahren“ für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung lagen vor?

cc) Wie werden die auch von unbeteiligten „Nicht-Gefährdern“ gefertigten Bildaufnahmen gerechtfertigt?

e) Setzen auch Bundesbehörden unbemannte Flugobjekte ein?

Wenn ja, welche Behörden setzten welche Objekte ein?

f) Welche technischen Fähigkeiten besaß(en) die eingesetzte(n) Drohne(n), insbesondere in den Bereichen

aa) Bildqualität/-auflösung,

bb) Flughöhe,

cc) Flugdauer?

g) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Identifikation der aufgenommenen Personen möglich, bzw. ab wann sind Gesichter erkennbar?

h) Unter welchen in den Fragen 34f und 34g genannten Einstellungen wurden die Drohnen konkret eingesetzt?

i) Welche Maßnahmen wurden vor und während des Einsatzes sowie bei der Auswertung getroffen, um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der gefilmten Polizisten, Demonstranten und Unbeteiligten zu gewährleisten?

j) Wie wurde mit dem aufgenommenen Bildmaterial weiter verfahren?

aa) Wurde es gespeichert, und wenn ja, wo?

bb) Wurden aufgrund des Bildmaterials Personen identifiziert?

Wenn ja, wie viele?

cc) Fanden aufgrund des Bildmaterials Datenabgleiche bzw. -speicherungen statt?

Wenn ja, welche?

Weder die Bundespolizei noch die Bundeswehr haben unbemannte Fluggeräte während der CASTOR-Transporte eingesetzt. Im Hinblick auf die Maßnahmen und die Einsatzmittel der Polizeien der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

35. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den konkreten Einsatz von Drohnen bei friedlichen Demonstrationen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit?

b) Stellen die geschehenen Einsätze nach Auffassung der Bundesregierung eine verdeckte oder offene Überwachung dar?

Der Vollzug des Versammlungsgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Im Übrigen ist mit der Föderalismusreform vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht auf die Länder übertragen worden. Dies bedeutet, dass die Auslegung und Anwendung des Versammlungsgesetzes nunmehr allein Aufgabe der Länder ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. a) Warum sagte nach Kenntnis der Bundesregierung der Lüneburger Einsatzleiter, Polizeipräsident Friedrich Niehörster, in der Pressekonferenz am 9. November 2010 im unmittelbaren Anschluss an den Castor-Transport, keine Drohne sei eingesetzt worden, während seine Pressesprecherin am nächsten Tag gegenteilige Informationen verlauten ließ (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 17. November 2010)?

b) Ab wann wussten welche Beteiligten der Einsatzleitungen vom Einsatz der Drohnen?

c) Sieht die Bundesregierung durch die widersprüchlichen Aussagen eine Gefahr für die Glaubwürdigkeit der Polizei?

Die Bundesregierung nimmt zu Fragen oder Behauptungen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Niedersachsens obliegen, keine Stellung.

37. a) Ist die Bundesregierung bereit, den Fragestellern den Bund-Länder-Bericht über die Ergebnisse der Erprobungsphase der Drohne „md4-200“ zugänglich zu machen bzw. sich dafür einzusetzen?

b) Falls nein,

aa) warum nicht,

bb) warum hält sie diesen Abschlussbericht auch gegenüber Abgeordneten für geheimhaltungsbedürftig?

Die Vorlage von Dokumenten wird nicht vom parlamentarischen Fragerecht erfasst.

38. a) Besitzt die Bundespolizei Drohnen (ggf. Einheit und Anzahl)?

b) Setzte die Bundespolizei diese bereits ein?

c) Wenn ja, je wann und für welche Zwecke?

d) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Die Bundespolizei verfügt bei der GSG 9 der Bundespolizei über zwei Unmanned Aircraft Systems der Polizei (UAS-POL), die sie zwischen August 2007 und Juli 2010 vereinzelt bei Einsätzen zur Bekämpfung von Schwerstkriminalität erprobt hat.

Die Einsätze der UAS-POL richteten sich nach den §§ 21, 28 BPolG sowie nach § 100h der Strafprozessordnung (StPO).

e) Wie berücksichtigt die Bundesregierung bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit, dass eine anlasslose Überwachung zu vorsorglichen Übersichtsaufnahmen ungerechtfertigt ein Grundrecht der Versammlungsteilnehmer darstellt (vgl. BVerfG Beschluss vom 17. Februar 2009, 1 BvR 2492/08, NVwZ 2009, 441 ff.; VG Berlin Urteil vom 5. Juli 2010 – VG 1 K 905.09; OVG Münster Beschluss vom 23. November 2010 – 5 A 2288/09)?

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

V. Sonstige Polizeimaßnahmen und Folgen

39\. a) Wie viele Demonstranten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung (bzw. der Bundespolizei) bei den Einsätzen am 5. bis 9. November 2010 und 16./17. Februar 2011 je verletzt?

b) Wie viele davon durch Bundespolizisten?

Die Bundespolizei erfasst lediglich durch sie behandelte verletzte Personen. Im Rahmen des Karlsruhe-Transports wurden zwei Personen durch die Bundespolizei behandelt. Bei einer dieser Personen entstand die Verletzung in Form von Schürfwunden im Zuge des Lösens einer Gleisankettung durch Einsatzkräfte der Bundespolizei.

40\. In wie vielen Fällen haben Sanitäter der Bundespolizei (jenseits von Notwehr-/Nothilfe) Gewalt angewendet, z. B. mit ihren Sanitätstaschen auf Demonstranten eingeprügelt (vgl. SPIEGEL-TV vom 8. November 2010)?

Nach den Feststellungen der zuständigen Staatsanwaltschaft handelt es sich in dem zitierten Fall um die rechtmäßige Anwendung unmittelbaren Zwanges. Weitere Fälle dieser Art sind der Bundesregierung nicht bekannt.

41\. a) Welche Einheiten der Bundespolizei sind mit Teleskopschlagstöcken ausgestattet, wie sie gegen die Proteste beim Castor-Transport eingesetzt wurden?

b) Wie viele dieser Stöcke beschaffte die Bundespolizei?

aa) Seit wann sind diese im Einsatz?

bb) Aus welchen Gründen erfolgte die Anschaffung?

cc) Welchen Vorteil verspricht sich die Bundespolizei durch ihren Einsatz, insbesondere von der Möglichkeit zu deren verdeckter Tragweise?

d) Welche kinetischen und sonstigen Eigenschaften haben diese im Vergleich zu den bisher verwendeten Mehrzweckstöcken, Tonfas bzw. Einsatz-, Räum- und Abdrängstöcken?

e) Welche Verletzungsgefahren können Teleskopschlagstöcke bewirken im Vergleich zu den zuvor eingesetzten?

f) Welche Studienergebnisse sind der Bundesregierung hierzu bekannt?

g) Welche Polizeidienstvorschriften (PDV) und Regelungen gelten für deren Einsatz?

Die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei sind mit dem Einsatzstock, kurz, ausziehbar (EKA), standardmäßig ausgestattet. Die Bundespolizei verfügt seit Anfang 2008 insgesamt über 33 750 EKA.

Der EKA ist leichter mitzuführen, in der Anwendung besser zu kontrollieren.

Der EKA hat im Vergleich zu den anderen bzw. bisher verwendeten Einsatzstöcken der Bundespolizei keine abweichenden Eigenschaften, Studienergebnisse sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Einsatzregeln zu Einsatzstöcken allgemein sind in der Polizeidienstvorschrift 202 „Aus- und Fortbildung an Führungs- und Einsatzmitteln der Einsatzeinheiten“ sowie in Merk- und Einweisungsblättern vorhanden.

h) Ist die Bundesregierung bereit, diese den Fragestellern zugänglich zu machen?

i) Falls nein, warum hält die Bundesregierung diese Vorschriften selbst Abgeordneten gegenüber für geheimhaltungsbedürftig?

Die Vorlage von Dokumenten wird nicht vom parlamentarischen Fragerecht erfasst.

42. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bzgl. des Brands an dem polizeilichen Räumfahrzeug SH 1 am 7. November 2010 bei Leitstade über

a) die technischen Ursachen,

b) die Urheber,

c) die Schadensfolgen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung brannte am Morgen des 7. November 2010 ein Sonderwagen, der im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Landes Niedersachsen eingesetzt war. Angaben zu diesem Sachverhalt obliegen der zuständigen Landesregierung.

43. a) Welche Einsätze von Wasserwerfern wurden von der Bundespolizei durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Ort, Zeit, Typ)?

b) Wie genau und zu welchem Zweck wurden sie eingesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

c) Wurden im Vorfeld bei den Einsatzanweisungen sowie beim konkreten Einsatz der Wasserwerfer die besonderen Gefahren berücksichtigt, die das diesbezügliche Gutachten, im Archiv des Polizeitechnischen Instituts in Münster beschreibt?

d) Ist die Bundesregierung bereit, dieses Gutachten den Fragestellern zugänglich zu machen oder sich dafür einzusetzen?

e) Falls nein, warum nicht, bzw. warum hält sie die Gefahrenhinweise darin selbst Abgeordneten gegenüber für geheimhaltungsbedürftig?

Aus der Fragestellung ergibt sich nicht, welches Gutachten gemeint ist, so dass dazu weitere Ausführungen nicht möglich sind. Im Übrigen wird die Vorlage von Dokumenten nicht vom parlamentarischen Fragerecht erfasst.

f) Aufgrund welcher jeweiligen Informationslage der Einsatzleitung und der Beamten vor Ort wurden die Wasserwerfer je eingesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

g) Kam mit CS oder anderen Reizstoffen versetztes Wasser zum Einsatz?

Die Bundespolizei hat kein mit CS oder anderen Reizstoffen versetztes Wasser eingesetzt. Zu den Polizeien der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

h) Welche Folgen (verletzte Einzelpersonen) sind bekannt?

Entfällt.

44. a) Wurden, veranlasst durch Bundespolizisten oder durch Bundesbehörden, im Vorfeld des Castor-Transportes im Wendland Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte ggf. nach jeweiligem Zeitpunkt, Ort, Grund auflisten)?

Nein.

b) Was ist der Bundesregierung je über Anlässe und Beteiligte von Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung bekannt, insbesondere über die Durchsuchung von Höfen in Grippel, Zadrau und Langendorf am 8. November 2010?

Der Bundesregierung liegen zu den in der Frage genannten Sachverhalten keine Erkenntnisse vor; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

45. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Vorfeldmaßnahmen (Vorladung zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen) vor allem der Landespolizeien?

b) Inwieweit waren diese Maßnahmen mit der Bundespolizei abgesprochen?

c) In welcher Weise waren Bundesbehörden daran unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt?

d) Wie beurteilt die Bundesregierung die von Nichttatverdächtigen vor dem Castor-Transport auf dem Polizeikommissariat Lüchow verlangte Abgabe von Abdrücken ihrer Fingerkuppen, Handflächen und Handkanten, mehrerer Fotos sowie die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale wie Narben oder Tätowierungen mit der Begründung, die Betroffenen könnten sich „in nächster Zeit erneut strafrechtlich relevant verhalten“ (vgl. HAZ – Hannoversche Allgemeine vom 4. Oktober 2010)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Oktober 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3605) zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 12. Oktober 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3309) wird verwiesen. Im Übrigen sind der Bundesregierung weder Absprachen mit der Bundespolizei noch eine Beteiligung sonstiger Bundesbehörden in diesem Zusammenhang bekannt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

46. a) Wie viele Datenabgleiche wurden unter Mitwirkung je welcher Bundesbehörden durchgeführt?

b) Wer hat sie je durchgeführt?

c) Zu je welchem Zweck und aufgrund welcher Sachlage?

d) Mit welchen Datenbanken fanden die Abgleiche statt?

e) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage fanden die Abgleiche statt?

f) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung von Länderbehörden an solchen Dateiabgleichen?

Der Bundesregierung liegen lediglich Kenntnisse über zwei Datenabgleiche durch das Bundeskriminalamt vor. Zweck des Datenabgleichs war die Unter-

stützung von Ermittlungsverfahren der örtlichen Behörden wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und wegen des Verdachts einer Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte. Der Abgleich diente der Vorbereitung eines Ersuchens an die europäischen Herkunftsländer der Tatverdächtigen und erfolgte gegen Dateien des polizeilichen Informationssystems INPOL, insbesondere gegen die Datei INPOL-Fall Innere Sicherheit.

Rechtsgrundlage für den Abgleich ist § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, da der Abgleich der Vorbereitung eines Ersuchens um Mitteilung der Meldeadresse und eventuell vorhandener polizeilicher Erkenntnisse diente. Ergebnisse der Erkenntnisanfrage, deren Vorbereitung der Datenabgleich diente, leitete das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt Niedersachsen an die ermittelnde Landespolizeidienststelle weiter.

47. a) Wie viele Strafanzeigen und Disziplinarverfahren sind gegen eingesetzte Polizisten des Bundes und der Länder je ergangen bzw. wurden eingeleitet,

b) wegen welcher Delikte, und

c) wie viele leitete die Bundespolizei initiativ ein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung leitete die Bundespolizei gegen einen Angehörigen der Bundespolizei ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt ein. Das Verfahren ist zwischenzeitlich nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

Die Bundespolizei leitete keine Disziplinarverfahren ein.

Angaben zu Verfahren gegen Bedienstete der Länder obliegen der jeweiligen Landesregierung.

48. a) Was besagte die Lageeinschätzung, die den Bundespolizisten vor dem Einsatz mitgeteilt wurde, insbesondere im Hinblick auf die angeblich große Zahl polizeibekannter Landfriedensbrecher und Gewalttäter unter den Protestierern?

b) Wer war der Urheber dieser unzutreffenden Lageeinschätzung?

c) Zu welchem Zweck wurde sie trotz ihrer Unwahrheit verbreitet?

Den Einsatzkräften der Bundespolizei lagen keine entsprechenden Lageeinschätzungen vor.

49. a) Ist die Bundesregierung nunmehr bereit, die im Vorfeld zum Castor-Transport über die BILD Zeitung publizierte Gefährdungsanalyse des Bundeskriminalamtes (BKA) den Fragestellern zugänglich zu machen (bitte ggf. als Anlage beifügen)?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Vorlage von Dokumenten wird nicht vom parlamentarischen Fragerecht erfasst.

VI. Teilnahme ausländischer Polizisten

50. a) Wie viele Polizisten aus je welchen Staaten waren bei den Einsätzen am 5. bis 9. November 2010 und 16./17. Februar 2011 je beteiligt, die weder der Bundespolizei noch Polizeien deutscher Bundesländer angehören (bitte nun vollständige Auflistung)?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) eine vollständige Auskunft über die Anwesenheit ausländischer Polizeibeamtinnen und -beamten im Zuständigkeitsbereich des Bundes gegeben. Insofern wird auf diese verwiesen. Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei waren anlässlich des Transports im Februar 2011 keine ausländischen Polizeibeamtinnen oder -beamten anwesend.

Angaben zu im Verantwortungsbereich der Länder anwesenden ausländischen Beamtinnen und -beamten obliegen den hierfür zuständigen Landesregierungen.

aa) Warum verschwieg die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung vom 17. November 2010 auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 17/3807) die Teilnahme auch polnischer und kroatischer Polizisten in Verantwortung des Bundespolizeiinspekteurs (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 13. November 2010 sowie zahlreiche Bildbeweise), ferner acht Polizisten aus Finnland, Portugal, Schweden, Österreich, England (vgl. Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport auf die Mündliche Frage 28 gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages der Landtagsabgeordneten Marianne König auf Drucksache 16/3095)?

Die Bundesregierung hat keine Angaben verschwiegen. Die in der Frage und in der dargestellten Medienberichterstattung genannten ausländischen Beamten hatten keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

bb) Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch in der Darstellung des Polizeiattachés an der französischen Botschaft Berlin, Jean-Luc Richard Taltavull, gegenüber dem Niedersächsischen Innenministerium (vgl. dessen Vermerk vom 11. November 2010 gegenüber dem Niedersächsischen Landtag), zwei französische CRS-Gendarmisten seien lediglich als „Beobachter“ im Wendland gewesen, gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 vom 17. November 2010 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 17/3807, wonach diese zwei Polizisten angeblich „Verbindungsbeamte eines Zugbegleitkommandos“ zum Castor-Zug gewesen seien, die „beim Grenzübertritt auch vollziehend unterstützen“ dürften (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 11. November 2010), wonach also auch der im Wendland prügelnd gefilmte französische CRS-Gendarmist zum Begleitkommando des Castor-Zuges gehört habe?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen von Dritten nicht. Im Übrigen existiert aus ihrer Sicht kein Widerspruch, da die genannte Antwort der Bundesregierung auf die drei Fragen des Abgeordneten Andrej Hunko keine Passage, wie sie in der Frage beschrieben ist, enthält.

b) Wie und je wann informierten sich Bund und Niedersachsen wechselseitig, welche ausländischen Polizisten im Wendland dienstlich anwesend bzw. eingesetzt waren?

c) Warum teilte die Bundespolizei weder dem Gesamteinsatzleiter der Polizeidirektion Lüneburg noch dem Niedersächsischen Innenministerium mit (wie dessen Sprecher rügte; vgl. SPIEGEL ONLINE vom 13. November 2010), dass französische CRS-Gendarmisten im Wendland anwesend waren sowie uniformiert, maskiert und bewaffnet an Einsatzmaßnahmen teilnahmen (vgl. MVregio – Nachrichten für Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2010; Süddeutsche Zeitung vom 15. November 2010)?

Die Anwesenheit ausländischer Polizeibeamter bei der Bundespolizei berührte nicht die Aufgabenwahrnehmung der Landespolizei und umgekehrt. Eine gegenseitige Information war insofern nicht erforderlich.

d) Kamen Angehörige der deutsch-französischen Brigade aus Kehl zum Einsatz?

e) Wenn ja, wie viele je wo für welche Aufgaben?

Nein.

f) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über verdeckt operierende ausländische Polizisten vor und während der Castor-Proteste vom 5. bis 9. November 2010 und 16./17. Februar 2011, je

aa) wieviele,

bb) aus welchen Staaten,

cc) in welchem Zeitraum,

dd) wo genau eingesetzt,

ee) durch welche deutsche Behörde geführt,

ff) mit welchen repressiven oder präventiven Aufgaben,

gg) auf welcher Rechtsgrundlage,

hh) mit welchen Arbeitsergebnissen,

ii) welche begingen in Wort oder Tat Straftaten oder stifteten dazu an (bitte Details)?

Der Bundesregierung liegen über verdeckt eingesetzte ausländische Polizeibeamtinnen und -beamte im Zusammenhang mit den genannten CASTOR-Transporten keine Erkenntnisse vor.

51. a) Welchen Polizeieinheiten waren die anwesenden ausländischen Polizisten je zugeordnet?

b) Mit welchen Aufgaben wurden sie jeweils betraut?

c) Welche Dienststelle gab den Befehl, sie an dem Einsatz teilnehmen zu lassen?

d) An welchem Austauschprogramm nahmen die einzelnen Polizisten ggf. je teil?

aa) Fällt ein Austausch im Rahmen des „Stabilitätspaktes Südosteuropa“, unter welchem die Kroaten offenbar teilnahmen, tatsächlich in Bundeszuständigkeit?

bb) Waren die niedersächsische Landespolizei bzw. die Gesamteinsatzleitung sowie das BMI bzw. die Bundespolizei je verpflichtet, einander wechselseitig zu informieren, welche ausländischen Polizisten sie jeweils führten?

cc) Wenn ja, warum fand eine Information nicht statt?

dd) An welcher Stelle mangelte die Kommunikation (vgl. Fragen 50a, aa und c)?

Auf die Antwort zu den Fragen 50a Doppelbuchstabe aa sowie 50b und 50c sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

e) Welche Maßnahmen wurden vor dem Einsatz getroffen, um sicherzustellen, dass die ausländischen Polizisten den jeweiligen Rechtsrahmen und die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte im Einsatzstaat wahren?

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 16. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4298) zu Frage 6 und vom 17. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4323) der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksachen 17/4092 und 17/4091) wird verwiesen.

f) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei grundsätzlich den Ausbildungsstand von Gastpolizisten, die an Einsätzen teilnehmen sollen?

Die Bundespolizei berücksichtigt bei jedem Einsatz ausländischer Beamter im Inland deren Ausbildungsstand.

52. a) Wie viele ausländische Polizisten waren nur beobachtend, und wie viele wurden exekutiv bzw. operativ tätig?

b) Mit welcher Ausrüstung wurden sie eingesetzt?

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4323, Vorbemerkung der Bundesregierung) sowie vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 16 der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4091) und vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

aa) Warum wurde zumindest ein CRS-Gendarmist teils mit deutscher Polizeiausrüstung ausgerüstet?

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Prümer Vertrag), wurde der „französische“ Einsatzstock, der in Deutschland nicht zugelassen ist, durch einen in Deutschland zugelassenen Einsatzstock (EKA) ausgetauscht.

bb) Ist dies üblich, wenn ausländische Polizisten bei der Bundespolizei praktizieren?

Nur sofern ausländische Einsatzmittel in Deutschland nicht zugelassen sind, kommt eine Ausrüstung mit Ausrüstungsgegenständen der Bundespolizei in Betracht.

cc) Welche heimischen Ausrüstungsteile genau trugen die einzelnen Polizisten jeweils in dem Einsatz (bitte vollständige Aufzählung)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

dd) Inwieweit ent- oder aber widersprachen diese Ausrüstungsteile jeweils den Vorgaben der Anlage 2 zum Prümer Vertrag?

Die im Einsatz mitgeführten heimischen Ausrüstungsgegenstände entsprachen den Vorgaben.

ee) Warum stattete der Einheitsführer der BFE-Einheit der Bundespolizei, mit welcher der prügelnd gefilmte CRS-Gendarmist eingesetzt war, diesen ab Mittag des 7. November 2010 mit einer BFE-üblichen Gesichtsmaske aus und hieß ihn, seine vormittags getragene mitgebrachte Augenlochmaske abzulegen?

Die Kopfhaube des französischen Polizeibeamten entsprach nicht den bundespolizeilichen Anforderungen an eine Brandschutzhaube und wurde daher ausgetauscht.

c) Wie wurden die deutschen Polizisten hinsichtlich Rolle und Befugnisse der ausländischen Polizeibeobachter geschult?

Die einschlägigen Grundlagen sind den Bundespolizisten durch die fortwährende Zusammenarbeit bekannt. Insbesondere kennen sie ihre eigenen, deutschen Befugnisse, die die ausländischen Beamten in Deutschland ebenfalls einzuhalten haben.

d) Wie bewertet die Bundesregierung die Kommentierung des damaligen GdP-Bundesvorsitzenden Konrad Freiberg bzgl. jenes prügelnden CRS-Gendarmisten („Der Kollege war als Beobachter in Deutschland. Wenn er seine Befugnisse überschritten hat, indem er unsere Gesetze nicht einhielt, ist das eine Straftat“; vgl. SPIEGEL ONLINE vom 13. November 2010)?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen Dritter nicht.

53. a) Welche Rechtsgrundlage besteht generell für den Einsatz von Zwangsmitteln durch Polizisten in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 16. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4298) zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4092) wird verwiesen.

b) Wurden für den Einsatz während des Castor-Transportes Hoheitsbefugnisse an die ausländischen Polizisten übertragen?

aa) Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

bb) Sofern dies aufgrund Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 des Prümer Vertrages erfolgte, wie wurde sichergestellt, dass die Ausführung nur unter Leitung und Anwesenheit einheimischer Polizisten stattfand?

cc) Gab es Situationen, in denen dies nicht gewährleistet war?

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4323, Vorbemerkung der Bundesregierung) vom 26. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 16g der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4091) und vom 10. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3731) wird verwiesen.

54. a) Auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Situation fand der Zwangsmitteleinsatz des französischen CRS-Polizisten am 7. November 2010 gegen 11.40 Uhr statt (vgl. taz vom 11. November 2010)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4323, Vorbemerkung der Bundesregierung sowie Fragen 9 und 9a) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4091) wird verwiesen. Im Übrigen ist das Verhalten des französischen Polizeibeamten Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen, zu denen die Bundesregierung keine Stellung nimmt.

b) Warum behauptete das BMI in seiner Pressemitteilung vom 11. November 2010, dieser Polizist sei nur wegen einer Notlage gewalttätig geworden?

aa) Worin soll die Notlage bestanden haben?

bb) Warum konnten Bundespolizisten diese Not nicht allein abwenden?

Auf die Antwort zu Frage 54a wird verwiesen.

cc) Warum sagte der Pressesprecher des BMI, Stefan Paris, am 11. November 2010, der CRS-Polizist sei einem Bundespolizeibeamten zu Hilfe gekommen, der eine Identitätsfeststellung durchführen wollte, während Kristian Veil, Sprecher des Präsidiums der Bundespolizei in Potsdam am gleichen Tag von einer Straftat „gegen den CRS-Polizisten“ sprach?

Die Bundesregierung sieht darin keinen Widerspruch. Generell müssen Auskünfte der Pressestellen immer auch im Gesamtzusammenhang und im Kontext der jeweiligen konkreten Fragestellung der Medienvertreter gesehen werden.

dd) Inwieweit treffen Zeugenaussagen jener Situation zu, wonach die behauptete Straftat allein darin bestanden haben soll, dass ein Demonstrant etwas gerufen habe, was jener CRS-Gendarmist als Beleidigung seiner Mutter verstand?

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen, zu denen die Bundesregierung keine Stellung nimmt.

c) Warum unterbanden die umgebenden Bundespolizisten nicht die daraufhin einsetzenden gewaltsamen Wutreaktionen des CRS-Gendarmisten gegenüber den Demonstranten (Filmbelege liegen den Fragestellern vor)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4323, Vorbemerkung der Bundesregierung und Frage 9) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 1. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4091) wird verwiesen.

d) Wie wurde die Stressresistenz des CRS-Gendarmisten zuvor getestet?

Ein solcher Test hat nicht stattgefunden und ist im Übrigen auch nicht vorgesehen.

55. a) Inwieweit trifft es zu, dass der Bundespolizist, der vor Ort die Strafanzeige des Berliner Rechtsanwalts Christoph Müller auf dessen Drängen hin schließlich aufnahm, diese Anzeige zunächst zu sich nach Hause nach Rheinland-Pfalz mitnahm, statt sie umgehend der zuständigen Staatsanwalt Lüneburg zuzuleiten?

b) Wann gab der Bundespolizist die Strafanzeige an wen weiter?

c) Wann gab die Spitze der Bundespolizei die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter?

d) Auf wessen Initiative hin?

Inwieweit trifft es zu, dass die Strafanzeige erst, wegen der Medienberichte darüber, ab 8. November 2010 weitergeleitet wurde?

e) Leitete die Bundespolizei wegen dieser – zumindest versuchten – Urkundenunterdrückung gegen den betreffenden Bundespolizisten sowie etwa weiterer Beteiligter Disziplinarverfahren ein oder erstattete Strafanzeige von Amts wegen?

Falls nein, warum nicht?

f) Wird die Bundespolizei dies nun umgehend nachholen?

Falls nein, warum nicht?

Der aufnehmende Polizeivollzugsbeamte fertigte vor Ort handschriftliche Aufzeichnungen. Nach Einsatzende erfolgte die vorgesehene Erfassung im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem seiner Heimatdienststelle.

Der Vorgang wurde am 17. November 2010 an die zuständige ermittelnde Behörde abgegeben. Dieses Verfahren, einschließlich seines Zeitablaufes, entspricht den Vorschriften und ist mithin nicht zu beanstanden.

56. a) An welchen Einsätzen im europäischen und internationalen Zusammenhang nehmen zurzeit Bundespolizisten teil,

b) je wieviel,

c) in welchen Programmen,

d) mit welcher Zielsetzung

(wenn möglich, tabellarische Darstellung)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4939) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 9. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4729) wird verwiesen.

57. a) Welchen Unterschied sieht die Bundesregierung zwischen den sogenannten riot-policing gegen bewaffnete Aufstände und andererseits angemessenem Polizeiverhalten gegenüber gegenwärtigen Protesten von Bürgern gegen Regierungspolitik, z. B. bei Castor-Transporten oder Stuttgart-21-Protesten?

b) Wie werden ggf. diese erkannten Unterschiede in die Einsatzeinheiten der Bundespolizei kommuniziert?

Maßnahmen der Polizei orientieren sich am Verhalten des polizeilichen Gegenübers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Dieses rechtsstaatliche Grundprinzip ist Kernelement der Aus- und Fortbildung aller Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei.

c) Welche Anweisungen erteilte die Führung der Bundespolizei den bei den Castor-Protesten sowie am 30. September 2010 in Stuttgart eingesetzten Bundespolizisten zur Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzverhaltens sowie ggf. einzusetzender Zwangsmittel?

Die Gewährleistung des Grundrechts aus Artikel 8 des Grundgesetzes sowie die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes waren explizit Bestandteil der Einsatzbefehle der Bundespolizei. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 57a und 57b verwiesen.

58. a) An welchen Einsätzen im Ausland wird die Bundespolizei in Zukunft absehbar teilnehmen, etwa bei der Fußball-EM in Polen oder in anderen ehemals deutschen oder deutsch besetzten Regionen?

b) Wird die Bundespolizei dort in Uniform, mit Schlagstock und Reizgas bewaffnet auftreten?

c) Oder erkennt die Bundesregierung, dass ein derartiger Einsatz der Bundespolizei zumindest in Polen aus politisch-historischen Gründen unbedingt unterbleiben muss?

Zu den Voraussetzungen eines Einsatzes im Ausland wird auf die Antwort zu Frage 53a verwiesen. Grundvoraussetzung ist jeweils eine Anforderung aus und eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Empfängerstaat. Eine derartige Anforderung für die Fußballeuropameisterschaft 2012 in Polen und Ukraine liegt nicht vor.

VII. Zusammenwirken mit der Bundeswehr

59. a) In welcher Weise war die Bundeswehr je beteiligt an den Einsätzen vom 5. bis 9. November 2010 und 16./17. Februar 2011 gegen die Proteste gegen die Castor-Transporte?

An den Einsatzmaßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit den CASTOR-Transporten war die Bundeswehr nicht beteiligt.

b) Welches Material (Nato-Draht etc.) stellte die Bundeswehr wem zur Verfügung?

Im November 2010 stellte die Bundeswehr der Bundespolizei 80 Werkstattwannen zur Verfügung, die verhindern sollten, dass Betriebsstoff von Stromaggregaten in die Umwelt gelangen.

c) Welche weiteren Hilfeleistungen (Unterbringung in Kasernen etc.) erfolgten

aa) an wen,

bb) in welchem Umfang?

Die Einzelheiten zu den durch die Bundeswehr insgesamt geleisteten Hilfeleistungen (einschließlich Werkstattwannen) mit der Angabe „für wen und mit welchem Umfang“ die Unterstützung erbracht wurde, sind als Anlage 1 beigefügt.

d) Wer hat die dafür notwendigen Absprachen getroffen?

Die Unterstützungsleistung der Bundeswehr für die Bundespolizei wurde vom Bundespolizeipräsidium über das Bundesministerium des Innern beim Bundesministerium der Verteidigung beantragt. Die konkreten Absprachen erfolgten vor Ort zwischen den zuständigen Ansprechpartnern der Standorte der Bundeswehr und der Polizei.

60. a) Inwieweit trifft der Vermerk des Niedersächsischen Innenministeriums (Referat P 24, Gz. 12121/4) vom 11. November 2010 zu (vgl. MVregio vom 13. November 2010), wonach durchgehend ein Bundeswehroffizier in der Gesamteinsatzleitung in Lüneburg vertreten war, mit dem in „logistischen Fragen die notwendigen Absprachen“ getroffen wurden, insbesondere am 7. November 2011 bezüglich des „Nachführens“ zusätzlicher Länderpolizisten?

Drei Soldaten (je ein Soldat pro Schicht vor Ort) des Bezirksverbindungskommandos Lüneburg waren als Verbindungselement Zivil-Militärische Zusammenarbeit/Inland im Leitungsstab CASTOR der Landespolizei Niedersachsen bei der Polizeidirektion Lüneburg eingesetzt. Ihr Auftrag war die Beratung/Koordinierung der Unterstützungsleistungen der Bundeswehr.

Wie bereits in der Fragestellung zitiert, wurden über das Bezirksverbindungskommando Lüneburg die notwendigen Absprachen zur logistischen Unterstützung getroffen, hier beim „Nachführen von zusätzlichen Länderpolizisten“ die Unterbringung/Verpflegung in den durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe bereitgestellten Liegenschaften nach Ort und Zeit.

b) Hat sich die Bundeswehr somit am Transport von Polizisten beteiligt, z. B. per Hubschrauber?

c) Wenn ja,

aa) wie lauten die Details zu solchen Transporthilfen (Zeit, Strecke, Anzahl, Anordnung von wem),

bb) wie erklärt sich dann der Gegensatz zur Antwort des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vom 10. November 2010 auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 17/3807, wonach die Bundeswehr keine solche Transporte unterstütze?

Die Bundeswehr hat sich nicht am Transport von Angehörigen der Polizeien beteiligt.

61. a) Warum hat das BMVg die am 5. Oktober 2010 beantragte technisch-logistische Unterstützung (vgl. dessen Auflistung an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 19. November 2010) nicht in o. g. Antwort des BMVg an den Abgeordneten Hans-Christian Ströbele aufgeführt?

    b) In welchem Umfang und in welcher Weise entsprach die Bundeswehr diesem Antrag?

Die am 5. Oktober 2010 beantragte technisch-logistische Unterstützung wurde bereits am 4. November 2010 zurückgezogen und war daher zum Zeitpunkt der Antwort an den Abgeordneten Hans-Christian Ströbele nicht mehr relevant.

62. Was hat die Auswertung der Flugbewegungen der Bundeswehr über dem Wendland, welche das BMVg u. a. dem Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Anfrage hin zusagte, inzwischen ergeben?

Der militärische Flugbetrieb für den Zeitraum 1. Oktober bis 14. November 2010 wurde durch die zuständige Stelle der Bundeswehr überprüft. Eine detailliertere Aufstellung aller militärischen Flugbewegungen nach „Callsign“ und Flugzeiten ist in der Anlage 2 erfasst.

Fliegende Verbände der Bundeswehr üben regelmäßig im gesamten Bundesgebiet, um die Einsatzbereitschaft der Luftfahrzeugbesatzungen sicherzustellen. Ein Zusammenhang durchgeführter Flugbewegungen mit dem benannten CASTOR-Transport bestand nicht.

VIII. Polizeiliche Begleitung des Castor-Zuges

63. Wer hat angeordnet, dass der Castor-Zug am 5./6. November 2010 unter protestierenden Kletterern durchfährt, obwohl das deren Unversehrtheit gefährdete?

Die Bundespolizei hat die Anordnung getroffen, nachdem sie in ausreichendem Maße dafür Sorge getragen hatte, dass die Unversehrtheit der Kletterer während der Durchfahrt des Zuges zu keinem Zeitpunkt gefährdet war.

64. a) Warum wurde der Castor-Zug in der Nacht vom 6. auf den 7. November 2010 in Dannenberg im Bahnhof und nicht auf freier Strecke abgestellt?

    b) Wer hat dies angeordnet?

    c) Wurde vor dieser Entscheidung ein anerkannter Strahlenschutzbeauftragter hinzugezogen?

    d) Wenn ja, durch welche Behörde, und mit welchem Ergebnis?

Der CASTOR-Zug wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. November 2010 nicht im Bahnhof Dannenberg abgestellt.

65. Inwiefern wurde nach Meinung der Bundesregierung mit dem Abstellen der strahlenden Fracht direkt neben Wohnhäusern das Strahlenminimierungsgebot (§ 94 i. V. m. § 16 der Strahlenschutzverordnung) eingehalten?

Für den gesamten Transport lag eine vom Bundesamt für Strahlenschutz erteilte atomrechtliche Beförderungsgenehmigung nach § 4 des Atomgesetzes vor, die Zitierung von § 94 i. V. m. § 16 der Strahlenschutzverordnung ist unzutreffend.

66. Wurde vor dieser Entscheidung zu dieser „Zwischenlagerung“ die Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz und des Eisenbahn-Bundesamtes eingeholt?

Für die Durchführung des Beförderungsvorgangs ist die vom Bundesamt für Strahlenschutz erteilte atomrechtliche Beförderungsgenehmigung maßgebend. Abstimmungen mit der für Schienentransporte zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahnbundesamt, erfolgten während des gesamten Transportes.

Anlage 1

Unterstützung Castor Transporte 2010					
Bundesministerium des Innern/Bundespolizei (BPOL)					
a) Zeitraum b) Beantragt	Art der Unterstützung	a) Beantragte Unterstützung b) Ort	Zugesagt	Abgerufen	Billigung/Bemerkung
a) 44./ 45. Kw b) 12.07.2010	Technisch-logistische Unterstützung	a) Unterkunft für 500 EinsKr. b) TrÜbPl Munster / Bergen und in Hannover		03.11.-09.11.10 107 Unterkünfte in HANNOVER	Billigung BMVg: 13.08.2010
				04.11.-08.11.10 Übergabe 500 Unterkünfte an BPOL	Landespolizei hat Unterkünfte auf TrÜbPl Munster komplett an BPOL übergeben
a) 06.-07.11.10 b) 12.07.2010		a) Unterbringung BPOL b) MilFlPl Wunstorf		Wie beantragt, für 4 Angehörige BPOL	
b) 27.07.2010		a) Nutzung frostsichere Halle Nutzung Gleisanschluss Nutzung Waschanlage und Tankstelle Betrieb eigener Hubschrauberlandebasis Bereitstellung und Verlegung von drei Faltstrassen b) Theodor-Körner-Kaserne (T-K-K) Lüneburg		19.10.2010 03.11.2010	Billigung BMVg: 13.08.2010
b) 09.09.2010		a) Bereitstellungsort für Landebasiskraftwagen + 6 x Unterkunft b) TrÜbPl Lübtheen		nicht genutzt	Billigung BMVg: 13.09.2010

noch Anlage 1

Unterstützung Castor Transporte 2010					
Bundesministerium des Innern/Bundespolizei (BPOL)					
a) Zeitraum b) Beantragt	Art der Unterstützung	a) Beantragte Unterstützung b) Ort	Zugesagt	Abgerufen	Billigung/Bemerkung
		a) Nutzung der mil. Flugplätze in b) Bückeburg Celle Diepholz Fassberg Fritzlar Wunstorf		 07.11.-07.11.10 06.11.-07.11.10	
a) 44./ 45. Kw b) 09.09.2010		a) Bereitstellungsort für Polizeihubschrauber b) Veitshöchheim		zurückgezogen	
a) 44./45. Kw b) 28.10.2010	Technisch-logistische Unterstützung	a) Bereitstellung von 80 Werkstattwannen b) Niedersachsen	Voller Umfang	02.11.2010 (Abholung durch BPOL)	Billigung BMVg: 02.11.2010
a) für 50.Kw b) 05.10.2010	Technisch-logistische Unterstützung	a) Einrichtung einer eigenen technischen Einsatzbasis u. Nutzung der Infrastruktur b) LAAGE Hintergrund: BPOL-Fliegergruppe trifft derzeit Vorbereitungen zu einem Einsatz in der 50.Kw mit SP MV. BPOL bittet zu prüfen, ob die Einrichtung einer techn. Einsatzbasis im Bereich des Fliegerhorsts LAAGE möglich sei. Im Einzelnen: Bereitstellung von Betriebs- und Abstellflächen für bis zu 26 PHS Abstellflächen für Fz zur Betankung, Brandschutz und zum Personentransport. Aufbau THW-Zelt, Werkstattcontainer, mobiler Tower Bereitstellung von Infrastruktur	Voller Umfang möglich	zurückgezogen am 04.11.2010	keine Bearbeitung

noch Anlage 1

Unterstützung Castor Transporte 2010					
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport/Länderpolizei (LPOL)					
a) Zeitraum b) Beantragt	Art der Unterstützung	a) Beantragte Unterstützung b) Ort	Zugesagt	Abgerufen	Billigung/Bemerkung
a) 44./ 45. Kw b) 23.06.2010	Technisch-logistische Unterstützung	a) Unterkunft für 1.500 EinsKr. b) TrÜbPl Munster Bergen Ehra-Lessin	1.120 Unterkünfte	07.11.-10.11.10 350 x Unterkunft Bergen 270 x Ehra-L. bis 09.11.2010	Billigung BMVg: 19.07.2010
		a) Freiflächen zur Aufstellung von mobilen Containern für 1.500 EinsKr.	Voller Umfang	Aufbaubeginn: 06.09.2010	
		Unterkunft für 160 Einsatz- und Stabskr.		07.10.2010 (Mobiliar)	
		Freiflächen für Kühlcontainer und Zelte		05.10.2010 u. 15.10.2010 (Aufbau)	
		Geb. 81 in o.a. Kaserne als Befehlsstelle			
		Aufbau eines Gittermasten zur polizeilichen Funkversorgung		06.10.2010	
		Sporthalle als Ruheraum für EinsKr.		25.10.2010 (Vorbereitung)	
		Park- und Stellflächen			
		b) Theodor-Körner-Kaserne Lüneburg			

noch Anlage 1

Unterstützung Castor Transporte 2011					
Bundesministerium des Innern/Bundespolizei (BPOL)					
a) Zeitraum b) Beantragt	Art der Unterstützung	a) Beantragte Unterstützung b) Ort	Zugesagt	Abgerufen	Billigung/Bemerkung
a) 11.-20.02.2011 b) 17.01.2011	Technisch-logistische Unterstützung	a) Betrieb einer Hubschraubereinsatzbasis mit Landeplatz und Bereitstellungsmöglichkeit für bis zu 26 PHS im Bereich des Hubschrauberlande- sowie Sportplatz im Osten der Liegenschaft sowie der Grünfläche am Hafen, nördlich der Slipanlage. Nutzung des Gebäudes 5.56 (Unterkunftsgebäude) zum Aufenthalt und als Notunterkunft. Nutzung des Gebäudes 6.51 (Wartungshalle mit Dienstzimmern) zur Wartung und Instandhaltung der PHS sowie zur Vorgangsbearbeitung. Tag X bis Tag X + 2 Tage MilFlPl: - Fritzlar - Laage Sicherstellung einer Ausweichlandemöglichkeit durch: Besetzung der Tower in den Nächten über die üblichen Betriebszeiten hinaus (PAR-	Voller Umfang	14.02.-19.02.11 10 Betten in Warnemünde + Infrastruktur + Vpfl + 820 L F 54 19.02.-21.02.11 in Basepohl + 110 m² Abstell- und Lagerfläche 14.02.-16.02.11 16.02.-17.02.11	Billigung BMVg: 31.01.2011

noch Anlage 1

		bzw. ILS-Anflüge). Möglichkeit der Betankung der PHS (F-34 Schwerkraftbetankung). Bereitstellung einer Aufstellfläche für 6 PHS und eines Flugvorbereitungs- oder Aufenthaltsraumes für die Hubschrauberbesatzungen (max. 20 Personen). b) Warnemünde Fritzlar Laage		 Keine Nutzung Keine Nutzung	
a) 02.-18.02.2011 b) 12.01.2011	Technisch-logistische Unterstützung	a) Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten für PVB Bereitstellung von bewachten Abstellflächen für Spezialtechnik und Kfz b) Parow	Voller Umfang	15.02.-16.02.11 27 Betten	Billigung BMVg: 31.01.2011
a) 14.-17.02.2011 b) 25.01.2011	Technisch-logistische Unterstützung	a) Stellflächen für Einsatzfahrzeuge/ Bereitstellen Unterkunft und Hubschrauberlandeplatz b) Clausewitz-Kaserne Burg	Voller Umfang	1 Tankwagen 15 Personen 2 HSchr-Abstellflächen 75 KleinKfz	Billigung BMVg: 31.01.2011
a) 16.02.2011 b) 26.01.2011	Technisch-logistische Unterstützung	a) Nutzung des Speisesaals der Truppenküche für 200 Bundespolizisten als Aufenthaltsraum und zur Speisenausgabe und -einnahme. b) Speyer	Voller Umfang	Voller Umfang	Billigung BMVg: 31.01.2011

Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z									
Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Fr 01.10.2010	07:40z	07:43z	32 - 40	ETNW 0720	ETNW 0948	TA51	1	C-160	LTG62
	09:19z	09:22z	10 - 20	ETNW 0720	ETNW0948	TA51	1	C-160	LTG62
Sa 02.10.2010	NIL								
[redacted]	NIL								
Mo 04.10.2010	11:38z	11:39z	20 - 25	ETNT 1056	ETNT 1209	VOODOO	1	F-4F	JG71"R"
	12:37z	12:42z	8	ETMK 1154	ETHB 1338	HELI530	1	EC35	HFlg-Celle
Di 05.10.2010	09:32z	09:34z	15	ETNT 0827	ETNS 1018	SW01	1	Tornado	AG51"I"
	12:24z	12:30z	13 - 15	ETNS 1204	ETNS 1331	HAWK	1	Tornado	AG51"I"
	18:39z	18:41z	28 - 100	ETNS 1731	ETNS 1901	SW80	1	Tornado	AG51"I"
	18:45z	18:47z	24 - 79	ETNS 1737	ETNS1912	SW83	1	Tornado	AG51"I"
	18:48z	18:50z	20 - 100	ETNS 1740	ETNS1926	SW81	1	Tornado	AG51"I"
Mi 06.10.2010	11:43z	11:51z	6 - 8	ETMN 1059	ETMN 1258	GNY4666	1	LYNX	MFG3
Do 07.10.2010	NIL								
Fr 08.10.2010	07:46z	07:49z	11 - 41	ETNW 0727	ETNW 0950	TA50	1	C-160	LTG62
	09:03z	09:07z	33 - 59	ETNW 0727	ETNW 0950	TA50	1	C-160	LTG62
Sa 09.10.2010	NIL								
[redacted]	NIL								

noch Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z									
Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Mo 11.10.2010	09:46z	09:48z	30 - 42	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK1	1	EuroFighter	JG73"S"
	09:46z	09:48z	22 - 24	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK2	1	EuroFighter	JG73"S"
	09:46z	09:48z	24 - 59	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK3	1	EuroFighter	JG73"S"
	10:18z	10:21z	85 - 86	EHVK 0901	ETNS 1050	GAFI51	1	Tornado	AG51"I"
	10:24z	10:26z	25 - 49	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK1	1	EuroFighter	JG73"S"
	10:25z	10:27z	45 - 50	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK2	1	EuroFighter	JG73"S"
	10:25z	10:26z	27 - 49	ETNL 0932	ETNL 1041	SPARK3	1	EuroFighter	JG73"S"
Di 12.10.2010	12:53z	12:57z	44 - 76	ETNS 1236	ETNS 1427	EAGLE	1	Tornado	AG51"I"
Mi 13.10.2010	10:46z	10:52z	49	ETHS 1033	ETHS 1317	GAMG107	1	UH-1D	LTH Rgt 10 Fassberg
	12:40z	12:47z	59 - 61	ETHS 1033	ETHS 1317	GAMG107	1	UH-1D	LTH Rgt 10 Fassberg
	14:15z	14:16z	65	ETNS 1300	ETNS 1437	HAWK	1	Tornado	AG51"I"
Do 14.10.2010	07:56z	08:21z	4 - 5	ETHS 0704	ETHS 0847	GAMG28	1	UH-1D	LTH Rgt 10 Fassberg
Fr 15.10.2010	NIL								
Sa 16.10.2010	NIL								
[redacted]	NIL								
Mo 18.10.2010	11:38z	11:45z	6 - 7	ETNW 1114	ETNW 1303	TA53	1	C-160	LTG62
	18:36z	18:38z	23 - 100	ETNS 1729	ETNS 1907	SW81	1	Tornado	AG51"I"
	18:42z	18:44z	34 - 100	ETNS 1735	ETNS 1900	SW83	1	Tornado	AG51"I"
	18:57z	19:00z	23 - 100	ETNS 1750	ETNS 1917	SW80	1	Tornado	AG51"I"

noch Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z

Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Di 19.10.2010	NIL								

noch Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z

Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Mi 20.10.2010	08:56z	08:57z	20 - 27	ETNL 0800	ETNL 0918	OSBORNE1-3	3	EuroFighter	JG73"S"
	13:52z	13:53z	14	ETNS 1249	ETNS 1436	SW02	1	Tornado	AG51"I"
	14:17z	14:18z	15 - 21	ETNS 1246	ETNS 1446	EAGLE	1	Tornado	AG51"I"
	14:27z	14:29z	10 - 14	ETSB 1314	ETSB 1524	KNIGHT1-2	2	Tornado	JaboG33
Do 21.10.2010	NIL								
Fr 22.10.2010	07:57z	08:05z	76 - 100	ETNS 0742	ETNS 0915	EAGLE1+2	2	Tornado	AG51"I"
	08:09z	08:11z	12	ETNS 0733	ETNS 0923	PANTER1+2	2	Tornado	AG51"I"
[redacted]	NIL								
[redacted]	NIL								
Mo 25.10.2010	11:34z	11:45z	5 - 8	ETNW 1114	ETNW 1218	GAF727	1	C-160	LTG62
	12:25z	12:27z	7 - 8	ETNU 1058	ETHC 1253	GAMH34	1	BO-105	HFlg-Celle
Di 26.10.2010	09:48z	09:50z	65	ETSE 0857	ETNS 1015	SPEEDY	1	Tornado	AG51"I"
	11:41z	11:43z	90	ETNW 1119	ETNW 1350	TA50T	1	C-160	LTG62
	13:09z	13:12z	5 - 8	ETNW 1104	ETNW 1334	GAF626	1	C-160	LTG62
	13:13z	13:17z	60 - 100	ETNW 1114	ETNW 1339	TA55	1	C-160	LTG62
	13:14z	13:16z	80	ETNW 1119	ETNW 1350	TA50T	1	C-160	LTG62
Mi 27.10.2010	NIL								
Do 28.10.2010	13:12z	13:17z	17 - 19	ETHC 1223	ETNU 1509	GAMVG06	1	BO-105	HFlg-Celle
Fr 29.10.2010	08:16z	08:32z	6 - 13	ETNW 0702	ETNW 0901	TA51	1	C-160	LTG62

noch Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z									
Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Sa 30.10.2010	NIL								
[redacted]	NIL								
Mo 01.11.2010	10:13z	10:16z	51	EDDT 0907	EDDT 1435	GAF710	1	AS-3B	FlBschft
	13:24z	13:42z	8 - 29	EDDT 0907	EDDT 1435	GAF710	1	AS-3B	FlBschft
Di 02.11.2010	NIL								
Mi 03.11.2010	NIL								
Do 04.11.2010	09:20z	09:22z	90	ETNW 0810	ETNW 0954	TA52	1	C-160	LTG62
Fr 05.11.2010	NIL								
Sa 06.11.2010	NIL								
[redacted]	NIL								
Mo 08.11.2010	09:02z	09:07z	42 - 48	ETSL 0812	ETSL 1015	WILDCAT	1	Tornado	JaboG 32
Di 09.11.2010	15:39z	15:41z	100	ETSA 1431	ETNH 1605	GAF303	1	C-160	LTG61
Mi 10.11.2010	NIL								
Do 11.11.2010	08:15z	08:21z	18 - 21	ETHC 0753	ETMN 0938	GAMH31	1	BO-105	HFlg-Celle
	09:04z	09:07z	13 - 23	ETNW 0841	ETNW 1023	TA52	1	C-160	LTG62
Fr 12.11.2010	NIL								

noch Anlage 2

Militärischer Flugbetrieb im Bereich des NOTAM-Gebietes Dannenberg-Gorleben 01. Oktober bis 14. November 05:00z-20:00z

Datum	Uhrzeit Einflug	Uhrzeit Ausflug	FL von-bis	Abflug	Ankunft	Rufzeichen	Anzahl	Typ	Verband
Sa 13.11.2010	NIL								
[redacted]	NIL								
Legende:									
EDDT	Tegel		ETNS	Schleswig-Jagel		FL: Flightlevel in 100 ft AGL			
EHVK	Udem , NLD		ETNT	Wittmundhafen		AGL: Above Ground Level			
ETHB	Bückeburg		ETNU	Neubrandenburg					
ETHC	Celle		ETNW	Wunstorf					
ETHS	Fassberg		ETSA	Landsberg					
ETMK	Kiel		ETSB	Büchel					
ETMN	Nordholz		ETSE	Erding					
ETNH	Hohn		ETSL	Lechfeld					
ETNL	Laage								



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333